

Amtliche Mitteilungen

Nr. 94 Datum: 19.09.2008

Prüfungsordnung Besondere Bestimmungen des Fachbereichs
Sozialwesen der FH Wiesbaden für den
Studiengang
Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Herausgeber:

Präsident FH Wiesbaden Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV Carola Langer

Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden am 19. Juni 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2003, S. 2124ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 57. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 03.07.2007.beschlossen und vom Präsidenten am 05. 10.2007 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen für den Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit". Die folgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der ABPO.

Für jedes Modul der Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Kurzdarstellung der Module) wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

Zu 1.1.2

Die Studienzeit, in der das Studium als Vollzeitstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester.

Das Studium ist ein grundständiger Studiengang. Er gliedert sich in sechs theoretische Studiensemester und ein berufspraktisches Studiensemester (4. Semester). Im Verlauf des siebten Semesters wird die Bachelor-Abschlussarbeit erarbeitet.

Zu 1.1.5

Der Stundenumfang des Kontaktstudiums beträgt 122 Semesterwochenstunden zuzüglich 660 Stunden für die berufspraktische Tätigkeit.

Zu 1.1.6

Der Studiengang umfasst 22 Module. Die Module 1 - 10 bilden den ersten, die Module

11 - 22 den zweiten Studienabschnitt.

Der zweite Studienabschnitt beginnt mit dem berufspraktischen Semester. Voraussetzung für die Teilnahme daran ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens 8 Modulen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 12 – 22 des zweiten Studienabschnitts ist die erfolgreiche Absolvierung des berufspraktischen Studiensemesters. Weitere Voraussetzungen können in den Modulbeschreibungen genannt sein.

Zu 1.1.7

In das Studium ist ein berufspraktisches Semester (Praxissemester) integriert. Es dient der intensiven Begegnung mit dem Berufsalltag sowie der analysierenden und reflektierenden Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen. Es wird in geeigneten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt. Da das Praxissemester auch eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, die nach dem Studienabschluss erworben werden kann, ist "müssen die Praxisstellen als für das Berufspraktikum geeignete Praxisstellen im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06. Juni 1995 (GVBI. I, S.401, 454) in der Fassung der ÄndVO vom 19. Juli 2005 (GVBI., S.555) anerkannt sein.

Auf Antrag können die Praxiszeiten im berufspraktischen Studiensemester verkürzt werden, wenn vorausgegangene sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Tätigkeiten bzw. Ausbildungen nachgewiesen werden, die die Voraussetzungen der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06. Juni 1995 (GVBI. I, S.401, 454) in der Fassung der ÄndVO vom 19. Juli 2005 (GVBI. I, S. 555) erfüllen.

Das Praxissemester findet im 4. Studiensemester statt. Es umfasst 660 Stunden Praxistätigkeit, die in der Regel in einer Einrichtung als halbjähriges Blockpraktikum abzuleisten ist, sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Falls nach Feststellung durch den Fachbereichsrat Praxisstellen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch Praxisprojekte, die von der Hochschule einzurichten sind und die denselben zeitlichen Umfang haben wie Praxistätigkeit und Praxisbegleitung, ganz oder teilweise ersetzt werden. In diesen Praxisprojekten ist Sorge dafür zu tragen, dass die Studierenden Einblick in ein Praxisfeld gewinnen (z. B. durch Hospitationen, Praxiserkundungen oder Mitarbeit in der Praxis), dass die arbeitsfeldtypischen Methoden vermittelt werden und dass praxisrelevante Aufgaben von den Studierenden selbständig bearbeitet werden.

Zu 1.1.8

Ein Nachweis über praktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums wird nicht gefordert.

Zu 1.2.4

Nach bestandener Abschlussarbeit verleiht die Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences – den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

Zu 1.3.1

Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel nach einem Semester mit einer oder mehreren Prüfungen abgeschlossen werden können.

Zu 1.3.2

Der Lern- und Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Ein Credit point (CP) bedeutet einen Arbeitsaufwand von

30 Stunden für die Studierenden. Die Zuordnung der Credit Points zu den Modulen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung "Kurzdarstellung der Module".

Zu 1.3.4

Das Studium ist so konzipiert, dass pro Studiensemester im Vollzeit-Studiengang 30 Credit Points erworben werden können. Insgesamt müssen 210 Credit Points erworben werden. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen. Eine Vergabe von Credit Points für Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Zu 3.2

Die Bachelor-Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- 1. den Fachprüfungen in den 21 Modulen. In der Anlage 1 sind Anzahl, Art und Voraussetzungen dieser Prüfungen festgelegt.
- 2. Der Bachelor-Arbeit (Modul 22).

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle 22 Module mit mindestens der Note "ausreichend" bestanden sind.

Zu 4.1.1

Alle 22 Module werden durch Prüfungen abgeschlossen.

Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf den gesamten Stoff eines Moduls und sind schriftlich durch Klausuren, durch sonstige schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Studien- und Projektarbeiten, durch Seminarvorträge / Referate oder mündliche Prüfungen zu erbringen. Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer ergeben sich aus Anlage 1. Sind dort alternative Formen der Erbringung der Prüfungsleistung vorgesehen, so haben die in dem Modul jeweils Lehrenden die Wahl zwischen diesen Formen.

Modulprüfungen werden in der Regel direkt im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung abgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Mindestens eine oder ein hauptamtlich Lehrende / Lehrender soll an Prüfungen mitwirken.

Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen soll mindestens 4 Wochen betragen. Sie wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Abgabetermin durch Aushang bekannt gegeben.

Zu 4.1.6

Prüfungsleistungen sind individuell zu erbringende Leistungen. Klausuren sind Einzelarbeiten. Andere Prüfungsformen können als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei muss die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein.

Zu 4.3.1

Alle Prüfungsleistungen werden benotet. Bei einzelnen Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit können die Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel dieser Bewertungen; dabei werden die Dezimalstellen 1, 4, 5, 8 auf die nächste Note oder Zwischennote abgerundet, die Dezimalstellen 2, 6 und 9 werden aufgerundet.

Zu 4.3.3

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die vorgeschriebenen Credit Points (210) erreicht und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

Zu 4.3.4

Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Stundenanteil gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Bei Modul 11 (Berufspraktisches Studiensemester) wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Credit Points zueinander gewichteten Mittel der beiden Prüfungsleistungen errechnet. Die Note wird nicht auf Zwischennoten gerundet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit gebildet.

Die sich jeweils aus den erbrachten Prüfungen ergebende Note eines jeden Moduls der Module 1 - 21 geht gewichtet nach den Credit Points des Moduls in das so gewichtete

arithmetische Mittel für eine Gesamtnote der Prüfung ein (Die Einzelnote eines jeden Moduls wird mit der Zahl der Credit Points des jeweiligen Moduls multipliziert; diese gewichteten Noten der Modulprüfungen werden addiert und durch die Anzahl der insgesamt damit erworbenen Credit Points – 198 C – geteilt). Diese so gebildete Note der Modulprüfungen geht mit dem Gewicht 3 und die Note der Bachelor-Arbeit mit dem Gewicht 1 in die Endnote ein.

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1 – 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Α	die besten	10%
В	die nächsten	25%
С	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
Е	die nächsten	10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note dienen außer dem Abschlussjahrgang noch zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte. Die relative Abschlussnote wird dann erstmalig ausgewiesen, wenn drei Abschlussjahrgänge vorhanden sind.

Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen.

Zu 4.4

Die bei den Modulprüfungen erzielten Noten werden den jeweiligen Studierenden einzeln (i. d. R. im Sekretariat) bekannt gegeben, was schriftlich zu dokumentieren ist. Sie können zusätzlich durch anonymisierte Aushänge (Angabe der Matrikelnummer) im Fachbereich bekannt gegeben werden.

Zu 5.1.1

Aus dem Strukturplan des Studiengangs (s. Anlage 1 zur Studienordnung) sowie aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Kurzdarstellung der Module) ergibt sich, wann die einzelnen Modulprüfungen abgelegt werden sollen. Der Antrag auf Zulassung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Zu 5.1.3

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit schlägt die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema sowie eine Lehrende oder einen Lehrenden, welche / welcher die Bachelor-Arbeit betreut (Referentin oder Referent) sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten vor. Die endgültige Formulierung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Referentin oder den Referenten, die / der die Studentin oder den Studenten beteiligen kann. Ein Anspruch der Studentin / des Studenten auf das vorgeschlagene Thema und auf die vorgeschlagene Referentin / den Referenten und die Korreferentin / den Korreferenten besteht jedoch nicht.

Zu 5.2.2

Mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das genaue Thema, die Referentin / der Referent , die Korreferentin/ der Korreferent sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.

Zu 6.1

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches und seiner über Einzeldisziplinen hinausgehenden Bezüge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden und ob sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis und / oder eine weiterführende akademische Qualifikation notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

Zu 6.3.4

Die Bachelor-Abeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Sekretariat des Fachbereichs Sozialwesen abzugeben oder dem Sekretariat des Fachbereichs zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.

Zu 6.4.1

Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei auf der Grundlage der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar sein.

Zu 6.4.2

Die Arbeit ist in Papierform abzugeben.

Zu 6.5.2

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.

Zu 6.6

Die Bachelor-Arbeit wird von Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent bewertet. Kommt zwischen den beiden Referenten keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel aus der Bewertung der Referentin oder des Referenten und der der Korreferentin oder des Korreferenten gebildet. Bewertet einer der beiden Referenten die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend", so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen "ausreichend", ist die Prüfung mit "ausreichend" bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

Es gilt Ziffer 4.3.1 Satz 3.

Zu 7.2.3

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er ohne Angabe von Gründen bis zu 4 Wochen vor dem Abgabetermin für eine schriftliche Arbeit oder bis zu 14 Tagen vor dem Termin einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung von der Anmeldung zurücktreten.

Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 6.3.3 ABPO.

Zu 7.2.4

Bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. der Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

Zu 7.2.5

Die Besonderen Bestimmungen zu Ziffer 7.2.4 gelten sinngemäß.

Zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

Zu 8.2.

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

Zu 8.4

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bei der letzten Wiederholung wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Ein nicht anerkanntes berufspraktisches Studiensemester oder ein Berufspraktikum kann einmal wiederholt werden (vgl. Praktikumsordnung Ziffer 23.5 und 23.6)

Zu 11.1.2

Das Abschlusszeugnis enthält neben den Noten aller Modulprüfungen Thema und Note der Bachelor-Arbeit sowie den Namen der Praxisstelle, bei der das berufspraktische Semester absolviert wurde.

Zu 11. 1. 3

Es wird eine Gesamtnote entsprechend Ziffer 4.3.6 gebildet.

Zu 11. 3

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist Anlage 2 der Prüfungsordnung. Die Besonderen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2007

Prof. Dr. Jürgen Sauer Dekan des Fachbereichs Prof. Dr. Reinhard Henrici Vizepräsident, Leiter des Prüfungsamtes der FHW

Anlage 1: Kurzdarstellung der Module

Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 1 zur Prüfungsordnung BA Soziale Arbeit: Kurzdarstellung der Module

Voraussetzungen	Keine	Keine	keine	keine
Art der Prüfungsleistungen	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, daraus zwei der folgenden Leistungen: Literaturrecherche und –dokumentation Protokoll Exzerpt Gliederung einer Hausarbeit Vortrag Stellungnahme zu einem Text	Gruppenreferat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Gruppenhausarbeit oder schriftliche Präsentation einer Gruppenarbeit	Klausur (4 Stunden)	Schriftliche Ausarbeitung
Anzahl PL	2	~	7-	~
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme Selbststudium Praktische Übungen in Kleingruppen	Regelmäßige Teilnahme an Erkundungen in Arbeitsfeldern	keine	Selbständiges Erarbeiten von Texten in Einzel- und Gruppenarbeit
Modul	M 1 Pflicht Mentorengruppe 4 SWS 6 CP 1. und 2. Semester	M 2 Pflicht Geschichte, Konzepte, ethische Fragen und Arbeitsfelder 10 SWS 18 CP 1. Semester	M 3 Pflicht Individuum und Umwelt 10 SWS 15 CP 3. Semester	M 4 Pflicht Gesellschaftliche und politische Bedingungen Sozialer Arbeit 6 SWS 9 CP 1. Semester

keine	keine	keine	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 7
Klausur Familienrecht (60 Minuten) Klausur Kinder- und Jugendhilferecht (60 Minuten)	Klausur Existenzsicherungsleistungen (90 Minuten) Falldarstellung	Gruppenreferat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Gruppenhausarbeit oder schriftliche Präsentation einer Gruppenarbeit	Schriftliche Gruppenarbeit
2	2	-	-
keine	keine	keine	Schriftliche Ausarbeitung zur eigenen Haltung als Professionelle/r Aktive Teilnahme am Planspiel
M 5 Pflicht Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit 6 SWS 6 CP 2. Semester	M 6 Pflicht Armut und Existenzsicherung 4 SWS 6 CP 2. Semester	M 7 Pflicht Kommunikative Kompetenz und Beratung 6 SWS 9 CP 2. Semester	M 8 Pflicht Organisation von Bearbeitungs- prozessen sozialer Probleme 6 SWS 9 CP 3. Semester

keine	keine	Erfolgreiche Teilnahme an 8 Modulen der ersten Studienphase	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester
Klausur (2 Stunden)	Selbständige Erhebung und/oder Auswertung von Datenmaterial	Schriftlicher auswertender Praktikumsbericht Klausur zum Berufsrecht (20 Minuten)	Gruppenarbeit und Darstellung der Ergebnisse
1	-	2	-
keine	Literaturstudium Fallbezogene Gruppenarbeit EDV-Anwendung	Erfolgreiche Durchführung des Praktikums Regelmäßige Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen	Regelmäßige Teilnahme
M 9 Pflicht Administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit 4 SWS 6 CP 1. Semester	M 10 Pflicht Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit 4 SWS 6 CP 3. Semester	M 11 Pflicht Berufspraktisches Studiensemester 8 SWS Praxisbegleitung/8 CP 660 Stunden Praktikum / 22 CP 4. Semester	M 12 Wahlpflicht Projekt 8 SWS 12 CP 5. und 6. Semester

Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und am Modul 2	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und am Modul 3	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester	
Gruppenreferat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Gruppenhausarbeit oder schriftliche Präsentation einer Gruppenarbeit	Schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation einer Gruppenarbeit	Hausarbeit	
-	-	~	
keine	keine	keine	
M 13 Pflicht Theorien und Funktion sozialer Arbeit/ Professionalität und berufliche Perspektiven 6 SWS 9 CP 6. und 7. Semester	M 14 Pflicht Gender in der Sozialen Arbeit 4 SWS 6 CP 5. und 6. Semester	M 15 Wahlpflicht Individuelle Bedingungen Sozialer Arbeit 4 SWS 6 CP 5. Semester	Aspekte individuellen Erlebens und Handelns am Beispiel von Emotion und Sucht M 15 B Wahlpflicht Erleben und Handeln in Interaktion mit der Umwelt am Beispiel "Belastung – Trauma – Coping" M 15 C Wahlpflicht Identität und informelle soziale Unterstützung

Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester			Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und am Modul 4	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 3 und 4
Klausur (2 Stunden)	Vorstellen der Ergebnisse einer Eigenarbeit (Materialanalyse und/oder Expertenbefragung) Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Je 2 Teilmodule zu 2 SWS werden nach Wahl der Studierenden zu einem Wahlpflichtmodul kombiniert	Schriftliche Ausarbeitung	Referat oder Hausarbeit
-		7	-	_
keine			Selbständige Erarbeitung von Texten	Keine
M 16 Wahlpflicht Psychosoziale Medizin und psychische Funktionsstörungen 4 SWS 6 CP 5. Semester M 16 A Wahlpflicht (Sozial-)Epidemiologie und psychosoziale Medizin	M 16 B Wahlpflicht Soziale Arbeit im Gesundheitswesen M 16 C Wahlpflicht Psychische Funktionsstörungen	M 17 Wahlpflicht Gesellschaftliche Entwicklungen und gesellschaftliche Problemlagen 4 SWS 6 CP 6. Semester	M 17 A Wahlpflicht Gesellschaftliche Entwicklungen und gesellschaftliche Konflikte	M 17 B Wahlpflicht Bildung, Ausbildung, Arbeit, Arbeitslosigkeit

Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und am Modul 4	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 4 und 5 Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 5 und 17 Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 5 und 6	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 5, 6 und 17
Eine selbständige Leistung bei der schriftlichen Wiedergabe und Diskussion eines wissenschaftlichen Textes oder Felderkundung und schriftlicher Bericht darüber	(120 Minuten)	Schriftliche oder mündliche Präsentation einer Gruppenarbeit
-	1	-
Literaturstudium	Keine	Regelmäßige aktive Teilnahme Impulsreferat oder Literaturbericht Fallanalyse oder Organisationsuntersuchung
M 17 C Wahlpflicht Abweichung, soziale Kontrolle, Randgruppen	M 18 Wahlpflicht Rechtliche und politische Bedingungen Sozialer Arbeit 6 SWS 9 CP 5. Semester M 18 A Wahlpflicht Familie, Jugend und Recht Rechtspolitik und rechtspraktische Kenntnisse in den Bereichen Kriminalität und Medizinrecht M 18 C Wahlpflicht Soziale Sicherheit und Recht	M 19 Pflicht Migration 4 SWS 6 CP 7. Semester

M 20 Pflicht Sozialpädagogische Diagnose, Hilfeplanung, Casemanagement, Sozialmanagement 6 SWS 9 CP 9 CP	keine	~	Präsentation einer Fallanalyse oder einer Organisationsuntersuchung oder einer Hilfeplanung und -koordination	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 7, 8 und 9
M 21 Wahlpflicht Handlungskonzepte und Organisation in ausgewählten Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit 6 SWS 9 CP 7. Semester M 21 A Wahlpflicht Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung unter besonderer Berücksichtigung erlebnis- und erfahrungsorientierter Konzepte	Regelmäßige Teilnahme Aktive Teilnahme an einer abenteuerpädagogischen Selbsterfahrung zur eigenen Haltung als Professionelle/r Moderation einer Seminarsitzung Durchführung einer Einzel- bzw. Gruppenbeobachtung	~	Schriftliche Reflexion der eigenen Moderation einer Seminarsitzung	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 7 und 8
M 21 B Wahlpflicht Professionelle Beratungs- und Unterstützungsdienste	keine		Schriftliche Gruppenarbeit als Hausarbeit	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester

M 21 C Wahlpflicht Sozialraumentwicklung, Sozialplanung und Konfliktbearbeitung in der sozialen Arbeit	Schriftliche Ausarbeitung zur eigenen Haltung als Professionelle/r		Schriftliche Gruppenarbeit als Hausarbeit	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 7,8 und 10
M 22 Pflicht Bachelor-Arbeit 2 SWS 12 C 7. Semester	keine	1	Bachelor-Arbeit (2 Monate)	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 - 21

Anlage 2 zur Prüfungsordnung BA Soziale Arbeit

Diploma Supplement

1. Holder of the qualificat	io	n
-----------------------------	----	---

1.1 Family name / 1.2 First name

- 1.3 Date, Place, Country of Birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. Qualification

2.1 Name of Qualification

•••••

Bachelor of Arts - abbreviated B.A.

Title: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.

2.2 Main Field of Study

Social Work

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Wiesbaden University of Applied Sciences

Status: Fachhochschule (University of Applied Sciences)

2.4 Institution Administering Studies

Same,

Fachbereich Sozialwesen

Department of Social Studies

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

First Level Degree

3.2 Official Length of Program

3,5 years (full-time)
7 years (part-time)

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification or Fachhochschulreife

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full-time

Part-time (possible on demand, see § 65 HHG)

4.2 Program Requirements / Profile of Qualification

Theoretical foundations of Social work include an interdisciplinary view of history, theories and professional fields of Social work, individual and social conditions of Social work, legal and organizational foundations and foundations of social medicine for Social work.

Methodological skills for Social work include foundations of counselling, case work, case management, social group work, community work, social management and research methods applicated to Social work.

Qualifications refer to professional Social work.

The program includes integrated practical field work of six months with reflections of experiences from a personal, professional and theoretical point of view.

Bachelor Thesis.

4.3 Program Details

see Prüfungszeugnis / Transcript of Records

4.4 Grading Scheme

The following grades are being used according to the Examination Regulations:

Gra	ade	term	
1	(1,0-1,5)	sehr gut	(very good)
2	(1,6 – 2,5)	gut	(good)
3	(2,6 – 3,5)	befriedigend	(satisfactory)
4	(3,6 – 4,0)	ausreichend	(sufficient)
5	(4,1 – 5,0)	nicht ausreichend	(insufficient)

An examination is passed if it is graded 4,0 at least.

4.5 Overall Classification (in original language)

.....

Grade distribution Award year:

1,0 - 1,5	sehr gut	%
1,6 – 2,5	gut	%
2,6 – 3,5	befriedigend	%
3,6 – 4,0	ausreichend	%
4,1 - 5,0	nicht ausreichend	%

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for second level (Master degree)

5.2 Professional Status

The B.A. degree in Social work entitles its holder to the professional title "Sozialarbeiter" or "Sozialarbeiterin" and to carry out professional work in the field of Social work.

_				. •
6	$\Delta \alpha \alpha$	titiona	l into	rmation
u.	Aut	IILIVIIA	LIIIIO	HHIALIVI

6.1 Additional information
6.2 Further information Sources
On the institution: www.fh-wiesbaden.de
For national information sources cf. Sect. 8.8

7. Certification

8. National Higher Education System

8.1-8.2. Information on the german higher education system (as annexed)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION ${\rm SYSTEM}^1$

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).

- -Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and researchoriented components.
- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- -Kunst-und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-*or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first-and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

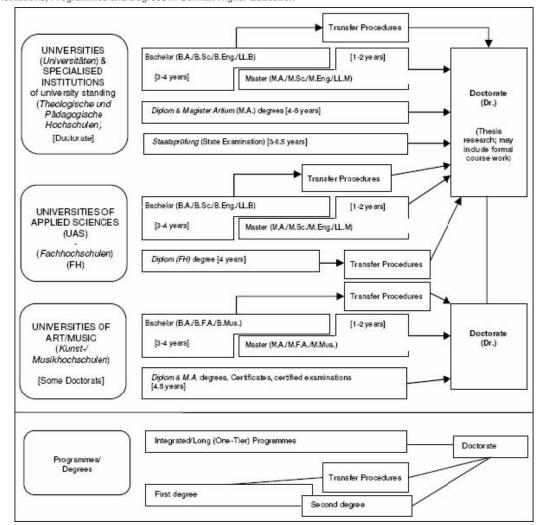
8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic

of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the

quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practiceoriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom, Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied-Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorategranting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at Kunst-and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree

by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Guf" (1) = Very Good; "Guf" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundende Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

-Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0 -Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org -"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org) - Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

5

The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

[&]quot;Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation 'Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

See note No. 4.

See note No. 4.

Deutsche Version des Diploma Supplement:

	•	Angaben zur	ı Inhaber	/ zur	Inhaberin	der	Qualifikati	or
--	---	-------------	-----------	-------	-----------	-----	-------------	----

1.1.	Familienname / 1.2 Vorname
1.3	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Matrikelnummer des / der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
 Bachelor of Arts abgekürzt B.A.
 Bezeichnung des Titels: Sozialarbeiter B.A. / Sozialarbeiterin B.A.
- 2.2. Hauptstudienfach für die Qualifikation Soziale Arbeit
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat: Fachhochschule Wiesbaden University of Applied Sciences Status: Fachhochschule
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat dieselbe, Fachbereich Sozialwesen
- 2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation Erste Qualifikationsstufe
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
 3,5 Jahre (7 Semester)
 7 Jahre (14 Semester) bei Teilzeitstudium
- 3.3 Zugangsvoraussetzungen Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

- 4.1 Studienform
 Vollzeit
 Teilzeit (auf Antrag möglich, vgl. § 65 HHG)
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit: Ein interdisziplinärer Ansatz von Geschichte, Theorien und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit, individuellen und

sozialen Bedingungen Sozialer Arbeit, rechtlichen und organisationsbezogenen Grundlagen Sozialer Arbeit, Grundlagen der Sozialmedizin für Soziale Arbeit.

Methodische Fähigkeiten für Soziale Arbeit: Grundlagen von Beratung, Einzelfallhilfe, Case management, Sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, Forschungsmethoden Sozialer Arbeit, Einführung in Sozialmanagement. Die Qualifikationen sind auf berufliche Soziale Arbeit bezogen. Der Studiengang beinhaltet ein halbjähriges integriertes Praktikum und Reflexion der Praxis auf der Grundlage personaler, professioneller und theoretischer Gesichtspunkte.

Bachelor-Abschlussarbeit.

- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang siehe Prüfungszeugnis
- 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten Gemäß Prüfungsordnung werden die folgenden Noten vergeben:

```
Note 1 (1,0-1,5) sehr gut
Note 2 (1,6-2,5) gut
Note 3 (2,6-3,5) befriedigend
Note 4 (3,6-4,0) ausreichend
Note 5 (4,1-5,0) nicht ausreichend
```

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.

4.5 Gesamtnote

Notenverteilung im Prüfungsjahrgang:

1,0 - 1,5	sehr gut	%
1,6 – 2,5	gut	%
2,6 – 3,5	befriedigend	%
3,6 – 4,0	ausreichend	%
4,1 - 5,0	nicht ausreichend	%

5. Angaben zum Status der Qualifikation

- Zugang zu weiterführenden StudienQualifiziert für die Zulassung zur zweiten Qualifikationsstufe (Master)
- 5.2 Beruflicher Status
 Der Abschluss Sozialarbeiter B.A. / Sozialarbeiterin B.A. berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Sozialarbeiter" oder "Sozialarbeiterin" und zur Ausübung einer Berufstätigkeit im Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit.

Weitere Anga	ben
--------------------------------	-----

6.1	Weitere	Angaben
0.1	VVCILCIC	Angaben

•••••

(hier können z.B. Zusatzmodule, zusätzliche Praxissemester oder Auslandssemester oder bestimmte Modulkombinationen im Wahlpflichtbereich aufgeführt werden)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben zur Institution: www.fh-wiesbaden.de

Informationen über das deutsche Bildungssystem vgl. Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Arts Grades vom (Datum) Prüfungszeugnis vom ... (Datum)

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Anlage Ziffer 8.1 – 8.8

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

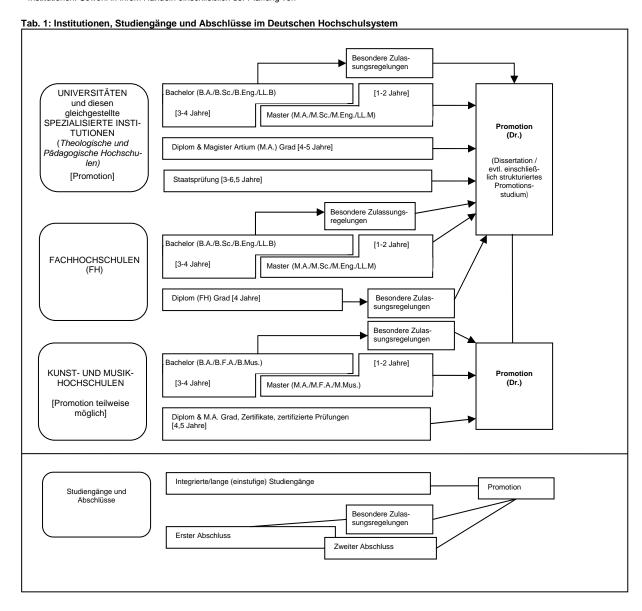
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴



Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen. Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studien gängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵
Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den

Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen

legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplom-abschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

Promotion 8.5

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die

Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Deutsgrad erweichen. und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0 Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche
- NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher
 Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

10

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen, Informationsstand 1,7,2005.

Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

[&]quot;Gesetz zur Errichtung einer Stiftung 'Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland", in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Siehe Fußnote Nr. 4. Siehe Fußnote Nr. 4